



Leitfaden Brandschutz in der Land- und Forstwirtschaft



LAND
SALZBURG

1.0 Baulicher Brandschutz

Unsere empfohlene jährliche Überprüfung:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Brandwand als Trennung zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sichtkontrolle der Brandwand auf Mängel (Öffnungen, Wanddurchbrüche, Fenster, Durchtritt von Dachsparren, usw.) 	
Bestehende Treibstofflager	<ul style="list-style-type: none"> ■ eigener Raum mit Wänden und Decken EI 90 sowie öl- und flüssigkeitsdichter Auffangwanne ■ ordnungsgemäßen Zustand der Wände, Decken sowie der Auffangwanne kontrollieren (Durchbrüche, Öffnungen, usw.) 	
Garagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbildung gem. der OIB Richtlinie 2.2 ■ baulichen Brandschutz der Garage auf Mängel kontrollieren (Wand- und Deckenöffnungen, usw.) 	
Werkstätten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbildung gem. Pkt. 7.1.6 der OIB Richtlinie 2 ■ einwandfreien baulichen Zustand der Werkstätten hinsichtlich des Brandschutzes kontrollieren (Durchbrüche, Öffnungen, usw.) 	
Einstellräume für kraftstoffbetriebene Fahrzeuge und Maschinen sowie Elektrofahrzeuge mit Akkumulatoren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbildung gem. Pkt. 7.1.6 der OIB Richtlinie 2 (= eigener Brandabschnitt) ■ baulichen Brandschutz der Einstellräume auf Mängel kontrollieren (Durchbrüche, Öffnungen, usw.) 	
Abgasanlagen in Wirtschaftsgebäuden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Errichtung nach den geltenden Bauvorschriften und Normen ■ Abnahme durch den zuständigen öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrermeister ■ Sichtkontrolle der Abgasanlagen hinsichtlich des einwandfreien baulichen Zustandes (Risse, Versottungen, usw.) ■ Einhaltung der Mindestabstände zu brennbaren Teilen und Materialien lt. Herstellerangaben <p>Unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ keine Reinigungsöffnungen in Garagen ■ keine Reinigungsöffnungen in Räumen, in denen brandgefährliche Stoffe gelagert werden (z.B. Tenne) 	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Heiz- und Brennstofflagerräume	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbildung gem. Pkt. 3.9 der OIB Richtlinie 2 ■ Sichtkontrolle baulichen Brandschutzes der Heiz- und Brennstofflagerräume auf Mängel (Durchbrüche, usw.) 	

Unsere empfohlene monatliche Überprüfung:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Feuerschutztüren und Feuerschutztore	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontrolle des einwandfreien technischen Zustandes ■ Kontrolle der Selbstschließeinrichtung ■ sind ständig geschlossen zu halten 	
Selchkammern	<ul style="list-style-type: none"> ■ rauchdichte Ausführung in EI 90 und A1 ■ unzulässig in Dachräumen, in Fluchtwegbereichen und Treppenhäusern ■ Sichtkontrolle der Selchkammer auf Mängel (Öffnungen, Durchbrüche, Undichtheiten, usw.) ■ Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Teilen und Gegenständen 	

2.0 Betriebliche Anlagen / Infrastruktur

2.1. Heizungsanlagen, Einzelfeuerstätten

Unsere empfohlene jährliche Überprüfung:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Unbenützte Anschlüsse von Fängen	<ul style="list-style-type: none"> ■ betriebsdichter Verschluss der Anschlussstellen gem. den geltenden Bauvorschriften und Normen 	

Unsere empfohlenen laufenden Überprüfungen:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Feuerstätten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen und Lagerungen lt. Herstellerangaben, ÖNORM B 2331, B 8311 und TRVB H 105 ■ einwandfreier Zustand ■ keine Feuerstätten in Garagen und brandgefährlichen und explosionsgefährlichen Räumen 	
Öl- und Gasfeuerung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Funktion der Brandschutzeinrichtungen (Brandschutzschalter, Fluchtschalter, Schwimmerschalter, Hauptschalter) ■ Einhaltung der Überprüfungsfristen 	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Warmluftöfen zum Trocknen von Erntegütern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlagen mit offener Feuerung (mit Direktbefuerung), sogenannte Heizkanonen sind verboten ■ es dürfen nur Warmluftöfen mit Wärmetauscher verwendet werden ■ Ausführung des Warmluftofens gemäß der Maschinenbaurichtlinie 2010 und der ÖNORM EN 303 ■ Sicherheitseinrichtungen: Kontaktschalter Türe Brennkammer, Kontaktschalter Aschetürchen, Temperaturüberwachung der Lüfterkammer sowie optische und akustische Alarmierung im Fall einer Temperaturüberschreitung ist erforderlich <p>Aufstellung im Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Warmluftöfen dürfen nicht in brandgefährdeten Räumen (Heu- und Erntegutlager, Tenne, Stallungen, usw.) aufgestellt werden ■ eigener Rauchfang ist erforderlich ■ eigener Aufstellungsraum ist erforderlich (raumseitig A2) ■ Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen lt. Herstellerangaben sowie der TRVB H 105 sind einzuhalten <p>Aufstellung im Freien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung eines Schutzabstandes zu Gebäuden von mind. 5 m, bei Brandgefahr durch Funkenflug mind. 10 m Abstand zu Gebäuden <p>Wartung, Reinigung und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Reinigung und Wartung des Warmluftofens und des dazugehörigen Equipments lt. Herstellerangaben vor jeder Inbetriebnahme ■ Bereithaltung eines geeigneten Feuerlöschers ■ Betreiben des Warmluftofens darf nur nach den Herstellervorschriften erfolgen 	
Füll- und Aschetürchen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen und Lagerungen lt. Herstellerangaben, ÖNORM B 2331, B 8311 und TRVB H 105 ■ einwandfreier Zustand ■ rauch- und gasdichter Verschluss 	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Rauch- und Abgasrohre	<ul style="list-style-type: none"> ■ rauch- und betriebsdichter Anschluss an die Feuerstätte und den Abgasfang ■ Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen und Lagerungen in Abhängigkeit der Abgastemperaturen lt. ÖNORM B 2331, B 8311 und TRVB H 105 ■ Reinigung der Abgasrohre 	
Kehr-, Putztürchen, Reinigungsöffnungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ einwandfreier Zustand ■ betriebsdicht und zugänglich ■ Sicherheitsabstand zu brennbaren Bauteilen und Lagerungen lt. Herstellerangaben, ÖNORM B 8206 	
Automatische Holzfeuerungsanlagen (Hackschnitzel- und Pelletsheizungen)	<ul style="list-style-type: none"> ■ einwandfreier Zustand der Feuerstätten ■ Funktionstüchtigkeit der Rückbandschutzeinrichtungen ■ Betriebsbereitschaft der Löscheinrichtungen einschließlich der Wasserzufuhr ■ Kontrolle der Warneinrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Funktion 	
Brennstofflagerungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ im Heizraum nur der Tagesbedarf 	
Lagerung von Feuerungsrückständen	<ul style="list-style-type: none"> ■ in nicht brennbaren Behältern mit nicht brennbaren Deckeln ■ verboten in brandgefährdeter Umgebung 	

2.2. Elektrische Anlagen

Unsere empfohlene jährliche Überprüfung

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Blitzschutzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ einwandfreier Zustand (Klemmen, Fangu. Ableitungen) ■ Einhaltung der Überprüfungsfristen (alle 5 Jahre) 	
Antennen oder SAT-Schüsseln über Dach	<ul style="list-style-type: none"> ■ sind blitzschutzmäßig zu erden ■ einwandfreier Zustand (Klemmen, Ableitung) ■ Einhaltung der Überprüfungsfristen 	

Unsere empfohlene monatliche oder laufende Überprüfung:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Elektrische Leitungen im Wohn- und Wirtschaftsgebäude	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sichtprüfung auf Schäden (einwandfreier Zustand) ■ fachgerechte Verlegung der Kabel 	
Verteilerdosen	<ul style="list-style-type: none"> ■ ordnungsgemäße Abdeckungen 	
Anschlussleitungen für bewegliche Betriebsmittel	<ul style="list-style-type: none"> ■ einwandfreier Zustand (keine Beschädigungen) ■ es dürfen nur öl- und flammwidrige Gummischlauchleitungen verwendet werden ■ ordnungsgemäße Zugentlastungen an beiden Seiten 	
Verlängerungskabel	<ul style="list-style-type: none"> ■ einwandfreier Zustand (keine Beschädigungen) ■ es dürfen nur öl- und flammwidrige Gummischlauchleitungen verwendet werden ■ Verlängerungskabel für Kraftstrom dürfen nur mit 5-poligen Eurosteckvorrichtungen und einer fünfadrigen Leitung versehen sein 	
Schalttafeln, Schaltschränke und Sicherungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ einwandfreier Zustand der Elektroverteiler, der Fehlerstromschutz- und Sicherungseinrichtungen ■ Freihalten von brennbaren Lagerungen und Materialien ■ ordnungsgemäße Beschriftung und Zugänglichkeit 	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Motoren und Aufstellungsorte von Motoren	<ul style="list-style-type: none"> ■ in brandgefährdeten Räumen dürfen nur Motoren der Schutzart IP 54 verwendet werden, sonst mindestens IP 44 ■ Motoren müssen mit einer entsprechenden Überlastschutzeinrichtung ausgestattet werden ■ Motoren sind ständig frei von brennbaren Lagerungen zu halten ■ einwandfreier Zustand (Zuleitung, Schalter, Gehäuse, usw.) 	
Leuchten	<ul style="list-style-type: none"> ■ in brandgefährdeten Räumen Schutzart IP 54, ansonsten mind. Schutzart IP 44 ■ keine Halogenscheinwerfer in brandgefährdeten Räumen (Scheune, Heuboden, Tenne, usw.) ■ richtiger Montageort (Herstellerangaben beachten) ■ einwandfreier Zustand (Schutzglas, Beschädigungen usw.) ■ Leuchten sind frei von Staub, Erntegut sowie brennbaren Ablagerungen zu halten ■ Leuchtstofflampen mit Abdeckungen bzw. Staubschutzverschraubungen im gesamten Wirtschaftsgebäude ■ im Erntegutlager sowie in Räumen, wo Staubablagerungen zu erwarten sind dürfen nur Leuchten mit begrenzter Oberflächentemperatur gemäß ÖVE EN 60598-2-24 verwendet werden 	
Wärmestrahler und Wärmeleuchten	<ul style="list-style-type: none"> ■ sichere Aufhängevorrichtung (Kette) ■ Mindestabstände zu brennbaren Stoffen mind. 0,5 m ■ einwandfreier Zustand (Zuleitung, Gehäuse) 	
Weidezaungerät	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung des einwandfreien Zustandes (Zuleitung, usw.) ■ dürfen nicht in brandgefährdeten Räumen (Tenne, Scheune, Heu- u Strohlager) angebracht und betrieben werden 	
Heukrananlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ einwandfreier Zustand (Zuleitung, Flachbandkabel, usw.) ■ Kranschienen sind zu erden und miteinander zu verbinden (Mindestquerschnitt. 16mm² CU) ■ Wartung nach Herstellerangaben 	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Heugebläse	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung des einwandfreien Zustandes (Zuleitung, Schalter, elektrische Anschlüsse) ■ Mechanik im Hinblick auf Leichtgängigkeit prüfen ■ Wartung nach Herstellerangaben vor Benutzung 	
Heubelüftungsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung des einwandfreien Zustandes (Zuleitung, Schalter, elektrische Anschlüsse) ■ Mechanik im Hinblick auf Leichtgängigkeit prüfen ■ Wartung nach den Herstellerangaben vor Benutzung 	
Fehlerstromschutzschalter	<ul style="list-style-type: none"> ■ monatliche Betätigung des Prüfknopfes des FI Schutzschalters 	
Elektrische Warmlufterzeuger zum Trocknen von Heu (Kondensattrockner, Luftentfeuchter)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung des einwandfreien Zustandes (Zuleitung, Schalter, elektrische Anschlüsse) ■ Wartung nach Herstellerangaben ■ wiederkehrende Reinigung ■ Wartungsintervalle einhalten 	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Photovoltaik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Errichtung nach der OVE E 8101 und der OVE Richtlinie R 11-1 durch Fachfirmen ■ wiederkehrende Prüfungen nach Herstellerangaben bzw. der OVE Richtlinie R 11-1 durch Fachfirmen oder Elektrofachkräfte ■ Sichtprüfung auf Schäden (PV Paneele, Verkabelungen, Schalteinrichtungen, Anschlüsse, Wechselrichter, usw.) ■ Wartungsintervalle einhalten ■ Allgemeine Sicherheitsanforderungen an PV Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - PV Module dürfen Brandabschnitte nicht überbrücken - Mindestabstand der PV Module zu brandabschnittsbildenden Bauteilen muss bei landwirtschaftlichen Betriebsstätten mindestens 0,5 m betragen - PV Anlagen dürfen die Wirksamkeit von brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen nicht beeinträchtigen ■ Zusätzliche Sicherheitsanforderungen an PV-Anlagen wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Dachkonstruktion keinen Feuerwiderstand aufweist - wesentliche Teile der Dachkonstruktion brennbar sind - die Personenrettung über die Dach oder Fassadenkonstruktion erfolgen muss 	
Akkumulatoren und Ladeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ das Laden von Batterien darf nur in Räumen erfolgen, die trocken, nicht brandgefährdet, nicht explosionsgefährdet sowie gut beventilert sind ■ Akkumulatoren und Ladegeräte müssen bezüglich des Ladestromes bzw. der Ladespannung aufeinander abgestimmt sein ■ es sind Maßnahmen zu treffen, um beim Laden und Betreiben von Batterien Kurzschlüsse zu verhindern ■ beschädigte Ladegeräte oder Akkumulatoren dürfen nicht verwendet werden ■ Ladestationen für Elektrofahrzeuge dürfen sich nicht in Heuböden, Tennen, Scheunen, Remisen, Lagerräumen, Wirtschaftsgebäude, usw. befinden 	

2.3. Lagerungen

Unsere empfohlene Überprüfung laut Heumesskalender

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Heu, Futtermittel, Stroh	<ul style="list-style-type: none"> ■ ständige Überprüfung der Temperaturen des eingelagerten Heus und Strohs mittels Heumesssonde ■ Aufzeichnungspflicht im Heumesskalender ■ richtige Lagerung (richtige Dimension des Stapels, keine Verdichtungsstellen) 	

Unsere empfohlene monatliche bzw. laufende Überprüfung:

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Treibstoffe und brennbare Flüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ nur in eigenen geeigneten Lagerräumen bzw. eigenen Gefahrstoffschränken 	
Düngemittel, Herbizide	<ul style="list-style-type: none"> ■ getrennte Lagerung von kalkhaltigen Düngerarten und Stickstoffdüngern ■ getrennte Lagerung von leichtbrennbaren Stoffen (Heu, Stroh, Öl und Benzin) ■ getrennte Lagerung von Düngemitteln und Herbiziden ■ Anbringung eines Rauchverbotes in den Lagerräumen ■ kein Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in Lagerräumen ■ Lagerbedingungen des Herstellers beachten 	
Pestizide	<ul style="list-style-type: none"> ■ getrennte Lagerung von brennbaren Stoffen ■ getrennte Lagerung von Düngemitteln und Herbiziden ■ Anbringung eines Rauchverbotes in den Lagerräumen ■ kein Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in Lagerräumen ■ nur Lagerung in trockenen Räumen mit niedriger Luftfeuchtigkeit ■ Lagerbedingungen des Herstellers beachten 	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Flüssiggas (Propan, Butan)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lagerung nicht gestattet in Kellern, Dachböden, Garagen, brand- und explosionsgefährdeten Räumen, Stiegenhäusern ■ Verbindungsstücke und Schläuche zwischen Gasflaschen und Gasgeräten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen ■ Überprüfungsfristen einhalten (alle 6 Jahre) ■ bei jedem Gasflaschentausch sind die Anschlüsse mittels Leckspray oder Seifenlösung auf ihre Dichtheit zu prüfen 	

3.0 Organisatorischer Brandschutz

Unsere empfohlene **monatliche** bzw. **laufende** Überprüfung:

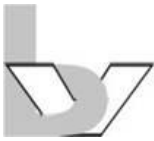
Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)	<ul style="list-style-type: none"> ■ einwandfreier Zustand (Plombe) ■ Einhaltung der Überprüfungsfristen (alle 2 Jahre) ■ richtiges Löschmittel für den jeweiligen Verwendungszweck ■ Zugänglichkeit und Beschilderung ■ ausreichende Anzahl an Feuerlöschern (z.B. Werkstätten, Heizungsanlagen, Garagen, usw.) 	
Einstellen von kraftstoff-betriebenen Fahrzeugen (Traktoren, Automobile, Motorräder, usw.) und Elektrofahrzeugen mit Akkumulatoren	<ul style="list-style-type: none"> ■ nicht gestattet in Heuböden, Tennen, Scheunen, in sämtlichen Lagerräumen, Remisen, Wirtschaftsgebäuden, usw. ■ dürfen nur in Garagen und dafür geeigneten Einstellräumen lt. Pkt. 7.1.6 der OIB Richtlinie 2 Ausgabe März 2015 eingestellt werden 	
Feuergefährliche Tätigkeiten (Schleifen, Schneiden u. Schweißen)	<ul style="list-style-type: none"> ■ nicht gestattet in Heuböden, Tennen, Scheunen, in sämtlichen Lagerräumen, Remisen, Wirtschaftsgebäuden, Garagen und sonstigen brand- u. explosionsgefährdeten Räumen ■ dürfen nur in Werkstätten durchgeführt werden 	
Rauchen, offenes Feuer und Licht	<ul style="list-style-type: none"> ■ nicht gestattet in Heuböden, Tennen, Scheunen, in sämtlichen Lagerräumen, Remisen, Wirtschaftsgebäuden, Garagen und sonstigen brand- u. explosionsgefährdeten Räumen 	

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Feuerzeuge u. Zündhölzer	<ul style="list-style-type: none"> ■ sicher vor Kindern verwahren 	
Zugangsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sperrverhältnisse und elektrische Alarmierungseinrichtungen (Bewegungsmelder und Leuchtmittel) überprüfen 	
Schmieröle	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lagerung der Behältnisse in geeigneten Auffangwannen 	
Selchen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontrolle hinsichtlich des Vorhandenseins von Fettablagerungen und erforderlichenfalls deren Entfernung 	

4.0 Baulicher Brandschutz

Unsere empfohlene laufende Überprüfung

Kontrollgegenstände	Zielsetzung bzw. Abhilfe	Bemerkungen
Feuerwehrezufahrt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung und Freihaltung der Zufahrtswege 	
Löschwasserentnahmestellen (Hydranten u. Löschteiche)	<ul style="list-style-type: none"> ■ einwandfreier Zustand ■ Freihaltung der Zufahrtswege ■ Benutzbarkeit (auch im Winter) 	



Tiroler Landesstelle für Brandverhütung

A-6020 INNSBRUCK Sterzinger - Straße 2 Stöcklgebäude - Tel.: 0512/58 13 73 - Fax: DW – 20 - mail@bv-tirol.at

Heumess-Kalender 20.....

Eingefahren am		1. Woche				2. Woche				3. und 4. Woche				5.W.	6.W.	7.W.	8.W.	9.W.	10.W	11.W.	12.W.	
Tag nach dem Einlagern:		1	2	4	6	8	10	12	14	16	19	22	25	28	35	42	49	56	63	70	77	84
Feuerwehr rufen: Nr. 122 Heuwehrgerät einsetzen	Temperatur über 70°																					
Alle 5 Stunden messen	Temperatur von 60° - 70°																					
Achtung Gefahr!	Temperatur von 50° - 60°																					
Normaler Verlauf	Temperatur von 50°																					
1. Schnitt	Datum des Messtages eintragen ▶																					

Temperaturbereich
ankreuzen!

Eingefahren am		1. Woche				2. Woche				3. und 4. Woche				5.W.	6.W.	7.W.	8.W.	9.W.	10.W	11.W.	12.W.	
Tag nach dem Einlagern:		1	2	4	6	8	10	12	14	16	19	22	25	28	35	42	49	56	63	70	77	84
Feuerwehr rufen: Nr. 122 Heuwehrgerät einsetzen	Temperatur über 70°																					
Alle 5 Stunden messen	Temperatur von 60° - 70°																					
Achtung Gefahr!	Temperatur von 50° - 60°																					
Normaler Verlauf	Temperatur von 50°																					
2. Schnitt	Datum des Messtages eintragen ▶																					

Temperaturbereich
ankreuzen!

Eingefahren am		1. Woche				2. Woche				3. und 4. Woche				5.W.	6.W.	7.W.	8.W.	9.W.	10.W	11.W.	12.W.	
Tag nach dem Einlagern:		1	2	4	6	8	10	12	14	16	19	22	25	28	35	42	49	56	63	70	77	84
Feuerwehr rufen: Nr. 122 Heuwehrgerät einsetzen	Temperatur über 70°																					
Alle 5 Stunden messen	Temperatur von 60° - 70°																					
Achtung Gefahr!	Temperatur von 50° - 60°																					
Normaler Verlauf	Temperatur von 50°																					
3. Schnitt	Datum des Messtages eintragen ▶																					

Temperaturbereich
ankreuzen!

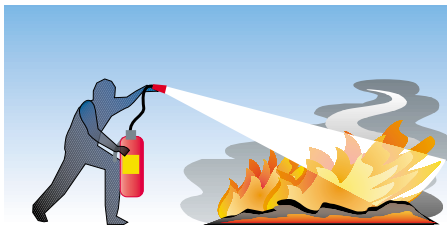
.RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN

FALSCH

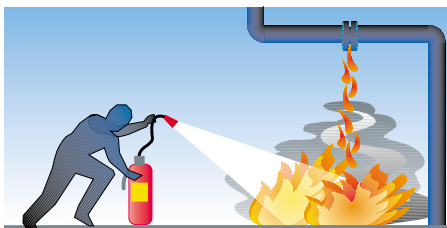
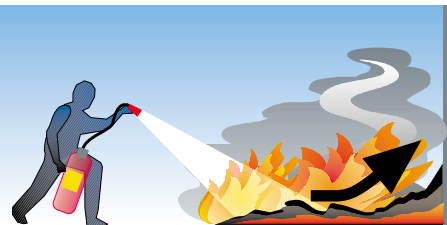


Feuer in
Windrichtung
angreifen

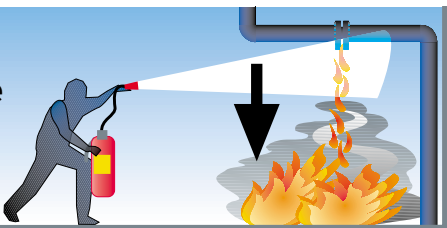
RICHTIG



Von vorne nach
hinten und von
unten nach
oben löschen



Aber: Tropf-
und Fließbrände
von oben nach
unten löschen



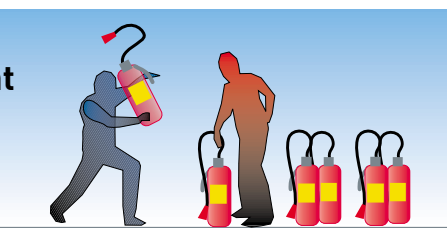
Mehrere Löscher
gleichzeitig
einsetzen - nicht
hintereinander



Vorsicht vor
Wiederentzündung-
Glutnester immer
mit Wasser
nachlöschen



Eingesetzte
Feuerlöscher nicht
mehr aufhängen,
sondern neu
füllen lassen





LAND
SALZBURG
